

Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Gesundheit und
Verbraucherschutz
Bereich Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Gebiet der Stadt Hagen vom 18.08.2025

In Hagen ist in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW), § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen, §§ 5b, 10 und 11 der **Bienenseuchen-Verordnung** – in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – wird für die Stadt Hagen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Nachdem in Hagen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

1,2 km Radius Luftlinie um folgende Koordinaten: 51.391900, 7.477850



II.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch vom Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz beauftragte Bienensachverständige auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; dabei sind Futterkranzproben zur Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut zu nehmen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III.

Alle Bienenvölker und Bienenstände (auch Wanderstände) in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Veterinär- und Lebensmittel überwachungsamt, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Tel.: 02331/207-3113, anzuzeigen.

IV.

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Begründung:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der zurzeit geltenden Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet der Stadt Hagen zuständig.

Am 18.08.2025 wurde in einem Bienenstand in Hagen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit,
- Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie
- zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von
- Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnberg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.08.2025, 0:00 Uhr in Kraft.

Hagen, 18.08.2025

In Vertretung


Dr. André Erpenbach
Beigeordneter